

S a t z u n g

Präambel

Definition des Kulturbegriffs des Vereins

Im Kultur- und Schulförderverein wird der Begriff Kultur als ein weit gefasster Begriff verstanden, der seinen Ursprung in der geistigen sowie körperlichen Tätigkeit des Menschen und im Prozess der Hervorbringung von etwas Neuem hat. Das Verständnis des Kulturbegriffs des Kultur- und Schulfördervereins impliziert die kulturelle Erziehung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, die sich auf geistige sowie materielle Errungenschaften des Menschen in den Bereichen Kunst, Technik, Religion, Philosophie, Literatur, Sprachen, Sport, Theater und Film sowie Politik und Wissenschaft gründet. Kultur bedeutet in Bezug auf das Individuum „die Einflussnahme auf die Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten“¹.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kultur- und Schulförderverein der Stadtteilschule Mümmelmansberg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 22115 Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist **die Förderung der Erziehung**.
3. Der Satzungszweck, **die Förderung der Erziehung** wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Finanzielle Bezuschussung, bzw. Kostenübernahme bei der Organisation und Durchführung von schulinternen sowie schulexternen kulturellen Projekten und Veranstaltungen, wie z.B. Ausstellungen, Konzerten, Wettbewerben, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, sozialen Projekten.
 - b. Die Anschaffung von notwendigem Equipment bzw. Ausstattung für verschiedene schulinterne kulturelle Projekte (s.o. §2, Abs.3, a)
 - c. Finanzielle Bezuschussung, bzw. Kostenübernahme für in der Schule organisierte SchülerInnen-Workshops und Konzerte mit externen Dozenten, bzw. eingeladenen Künstlern und andere kulturellen Veranstaltungen.
 - d. Anschaffung und Pflege von Musikinstrumenten und sonstigem Musik-, Kunst-, und Sportmaterials sowie von Material für andere Fachbereiche.

¹ <https://www.spektrum.de/lexikon/philosophie/kultur/1174>

- e. Bezuschussung, bzw. Kostenübernahme für die Organisation und Durchführung verschiedener internen sowie externen kulturellen Aktivitäten, wodurch ein entsprechendes soziales Verhalten anerzogen werden soll, wie z.B. Teilnahme an internen sowie externen SchülerInnen-Workshops, sozialen Projekte, Konzert-, Ausstellungs- und Theaterbesuche und.
 - f. Förderung von Wertschätzungskultur und Motivation durch Geld- und Sachpreise für Teilnehmer und Gewinner von schulinternen, sowie externen SchülerInnen-Wettbewerben. Die Preisvergaberichtlinie sowie deren Anforderungen werden schriftlich festgehalten und bedürfen vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründen.
3. Grundsätzlich werden aktive und passive Mitglieder unterschieden. Aktive Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag (siehe § 6.1) und sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit und sind nicht stimmberechtigt.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, unterstützen und verfolgen die Interessen des Vereins aber nach Kräften.
3. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Jedes passive Mitglied ist von einem jährlichen Beitrag befreit.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Gründungssitzung festgelegt und kann durch die Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Es können weitere Mitglieder als Beisitzer gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters oder die Stimme des 2. Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzendem oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich / per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und der Erziehung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder: